

Unvorteilhafte Vertragsbedingungen für die Gemeinde:

1. Bezahlung der Stromkosten an die Fa. 10hoch4 bei Überschusseinspeisung

dazu verlangt der Vizebgm. eine Änderung des Vertrages: bei Überschusseinspeisung werden Ökostromförderbeitrag und Netznutzungsbeiträge nicht eingerechnet (diese Kosten fallen ja nicht an)

Hier muss ich etwas ausholen: Volleinspeisung war über lange Zeit die einzige Möglichkeit. Die Errichtung einer PV-Anlage war teuer, entsprechend war auch die ÖMAG-Förderung sehr hoch – höher als die Stromkosten eines PV-Betreibers. Daher war es naheliegend, dass der gesamte erzeugte Strom verkauft wurde und der selbst benötigte Strom davon unabhängig bezogen wurde. Der Erlös für die Betreiber war höher als die Kosten für den selbst benötigen Strom – sinnvoll, denn die Errichtung einer PV-Anlage war zum damaligen Zeitpunkt mit hohen Kosten verbunden. Über die Jahre wurde die Errichtung von PV-Anlagen billiger, auch die Förderung wurde weniger – und irgendwann war der Punkt erreicht, wo die Betreiber für ihren Strom im Verkauf weniger eingenommen hätten, als sie für den selbst benötigten Strom bezahlen mussten.

Ein neues Modell war geboren: die Überschusseinspeisung. Ziel dabei ist, möglichst viel des erzeugten Stroms selbst zu verbrauchen, der Rest wird wie bisher gefördert verkauft. Dadurch erspart sich der Betreiber die Kosten für die Energie (gratis von der Sonne erzeugt), aber auch den zweiten Teil der Stromrechnung: Netzgebühren und Steuern. Dies macht in etwa 2/3 der Stromrechnung aus! Nähere Information dazu hier (die Grafik zeigt zwar Wien, aber die Unterschiede zu NÖ werden vernachlässigbar sein

<https://www.e-control.at/konsumenten/strom/strompreis/preiszusammensetzung>)

Ein konkretes Beispiel: die **Stromrechnung für den Zählpunkt Volksschule** aus der Abrechnung 2016/17 – eine aktuellere habe ich trotz Nachfrage nicht erhalten:

Jahresverbrauch: 20.806 kWh; Netzkosten, Steuern und Abgaben netto: 2.582 €; Energiekosten netto: 694 €; gesamte Kosten bei diesem Zählpunkt netto 3.276 €, brutto 3.932 €. **Exkurs beendet!**

Laut Vertragsentwurf dürfte die Fa. **den Eigenverbrauch mit den Stromkosten verrechnen, welche die Gemeinde im jeweiligen Zeitraum für ihren sonstigen Strombezug bezahlen würde.** Im Vertrag werden die Stromkosten definiert: dies sind die Kosten, die pro kWh bei der Gemeinde anfallen:

Energie Grundpreis, Energie Verbrauchspreis, Energieeffizienzabgabe, Netznutzung Arbeitspreis, Netzverlustentgelt, Elektrizitätsabgabe, Ökostromförderbeitrag für Netznutzung Grundpreis, Ökostromförderbeitrag für Netznutzung Arbeitspreis, Ökostromförderbeitrag für Netzverlustentgelt

das heißt, **die Gemeinde müsste für 20 Jahre für den selbst genutzten Strom (Eigenverbrauch) nicht nur die Energiekosten an die Firma zahlen, sondern auch alle Netzkosten und Steuern, die ja beim Eigenverbrauch gar nicht anfallen!** Niemand weiß, wie sich die Stromkosten in den nächsten 20 Jahren entwickeln werden, niemand weiß, welche Möglichkeiten der Steigerung des Eigenverbrauchs (z.B. durch Speichermöglichkeiten) es zukünftig geben wird.

2. Lt. Vertragsentwurf würde sich die Gemeinde bei von der Gemeinde verschuldeten Unterbrechungen des Betriebs zu einem **Kostenersatz** verpflichten. Bei diesem Punkt schlägt der Vizebgm. eine Änderung von „geplante Stromproduktion“ in „durchschnittliche Stromproduktion“ vor, Definition „durchschnittliche Stromproduktion“ = durchschnittliche Stromproduktion der letzten zwei Jahre des entsprechenden Monats.

Zwei Punkte erscheinen mir in diesem Zusammenhang wesentlich:

- 10hoch4 berechnet die Stromproduktion (also die Grundlage für einen Kostenersatz) als Durchschnitt (Jahresstromproduktion/365 Tage). Wenn die Gemeinde in den nächsten 20

Jahren geplante Arbeiten, die eine Unterbrechung der Produktion zur Folge haben würden, bewusst in die sonnenarme Zeit verlegen würde, müsste sie trotzdem die Jahresdurchschnittsproduktion als Kostenersatz zahlen!

- Unbemerkt blieb anscheinend diese Begriffserklärung: Bis zum Ablauf der Förderung entspricht der Preis pro kWh dem Fördertarif, danach zu 45% den Stromkosten bei Eigenbedarf und zu 55% den Stromerlösen im Verkauf. Damit zeigt sich, dass auch die Firma von einer deutlichen Steigerung des Eigenverbrauchs ausgeht. **Nach dem 13. Jahr (also nach Ablauf der Förderung) würde der Kostenersatz zu 45 % mit den Stromkosten bei Eigenbedarf (siehe oben) verrechnet!** Wenn der Eigenverbrauch geringer ist, hat die Gemeinde Pech gehabt. (Bemühungen zur Steigerung des Eigenverbrauchs (z.B. durch Stromspeicher) bringen der Gemeinde ja nichts, weil sie lt. Vertragsentwurf dadurch keine Kostenersparnis hätte)

3. Der Vizebgm. möchte Konkretisierungen zum im Vertrag nur sehr vage formulierten **Bürgerbeteiligungsmodell:** Dazu meint sowohl der Bgm., als auch unsere Rechtsanwältin, dass die Gemeinde keine Berechtigung hätte, auf die Vertragsbestimmungen des Bürgerbeteiligungs-Vertrages Einfluss zu nehmen/darüber informiert zu werden.

Das habe ich schon in der Vergangenheit massiv kritisiert: **Es sind die Dächer von gemeindeeigenen Gebäuden, die Gemeinde lädt die Bürger zur Beteiligung ein – und weiß nicht, worauf sich die Bevölkerung einlässt?** Welche Sicherheiten sie bei Beteiligung haben?... Wird von den Bürgern wirklich erwartet, dass sie sich vor Vertragsabschluss genauestens mit dem Inhalt auseinandersetzen – oder dürfen sie nicht darauf vertrauen, dass der Vertragsinhalt von der Gemeinde geprüft wurde? Dazu habe ich Anfang des Jahres 2019 [zahlreiche Fragen an die Fa. 10hoch4](#) gestellt: keine Antwort, stattdessen ein Anwaltsschreiben!

Der Rest der umfangreichen Änderungsvorschläge erscheint mir teilweise durchaus sinnvoll, darauf möchte ich hier aber nicht eingehen. Dafür zwei andere Punkte:

4. 10hoch4 ist berechtigt, bei jedem Gebäude eine **Werbetafel** anzubringen. Es obliegt der Firma, was auf dieser Tafel steht? Die Firma 10hoch4 BürgerEnergie GmbH (als Vertragspartnerin der Gemeinde) bildet mit mehreren Gesellschaften einen Konzern (MGMP Holding). Wird auf dieser Tafel möglicherweise Werbung gemacht für die Errichtung von PV-Anlagen durch die zum Konzern gehörige Firma 10hoch4 Photovoltaik GmbH (10hoch4 Photovoltaik) mit eingetragenem Geschäftszweck: Planung und Errichtung von Photovoltaik-Anlagen und Energiesystemen im Privatkundensektor? Dies halte ich nicht für wünschenswert. **Ich hätte gerne, dass bei PV-Anlagen die örtlichen/ortsnahen Betriebe vorrangig zum Zug kommen!**

5. Wiederum kritisiere ich die im Vertragsentwurf gewählte Kurzbezeichnung „die Begünstigte“ für die Gemeinde. Diese Bezeichnung ist manipulativ und unseriös – siehe [Schmankerl aus dem Vertrag](#)